

Famulatur

(§ 3 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO))

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO), in der aktuell geltenden Fassung, umfasst die pharmazeutische Ausbildung u. a. eine Famulatur von acht Wochen. Sie hat den Zweck, die Studierenden mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut zu machen und ihnen Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache zu verschaffen.

Die Famulatur ist während der Lehrveranstaltungszeit unter Leitung eines Apothekers ganztägig abzuleisten.

Lehrveranstaltungszeitfreie Zeit ist die vorlesungszeitfreie Zeit. Dazu zählen:

- Urlaubssemester
- offizielle Ferienzeiten an der Hochschule, in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet (z. B. anlässlich der Weihnachts- oder Osterferien)
- individuelle vorlesungszeitfreie Zeit (z. B. durch Urlaubssemester oder aus anderen Gründen), nur mit entsprechendem Nachweis der Hochschule

Hinweis: Nicht empfohlen werden Famulaturen, die bei Personen im Sinne des § 20 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) abgeleistet werden.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

- der Verlobte,
- der Ehegatte,
- der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, (z.B. Großeltern, Eltern)
- Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Geschwister der Eltern (Onkel, Tanten)
- Pflegeeltern und Pflegekinder

Das Zeugnis über die Famulatur muss die Originalunterschrift des Apothekers, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, enthalten.

Famulatur

Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht akzeptiert werden (keine Vordatierung!).

Die Ableistung der Famulaturen ist bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen.

Famulatur

II.

Famulaturabschnitte:

Die Famulatur beträgt insgesamt 8 Wochen. Eine Famulatur muss zusammenhängend mindestens 4 Wochen betragen.

Die Famulatur ist wie folgt gegliedert (§ 3 Abs. 2 AAppO):

- für die Dauer von mindestens 4 Wochen in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist
- für die restlichen vier Wochen wahlweise auch in
 - einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - der pharmazeutischen Industrie
 - einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

Die Famulatur entfällt für Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutisch-technische Assistenten und Apothekenassistenten (§ 3 AAppO). Für diese Ausbildungen genügt die Vorlage des Abschlusszeugnisses.

III.

Famulatur im Ausland:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 AAppO kann die Famulatur entsprechend den Forderungen, die an eine Famulatur in Deutschland gestellt werden, auch teilweise in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abgeleistet werden. Mindestens ein Abschnitt ist in Deutschland zu absolvieren.

Jede Auslandsfamulatur (auch deutschsprachige) muss dem Landesprüfungsamt zur Anrechnung eingereicht werden.

Die Gebühr für die Anrechnung der im Ausland abgeleisteten Famulaturzeiten beträgt gemäß Tarifstelle 5.1.9 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (GesKostVO M-V) vom 26. April 2016 in der derzeit gültigen Fassung 30,00-95,00 EUR.

Der Antrag auf Anerkennung ist vor Beantragung des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung formlos bei dem Landesprüfungsamt zu stellen, bei dem auch die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung
- Famulaturzeugnis in der jeweiligen Landessprache und deutsch
- Tätigkeitsbeschreibung

Famulatur

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses sowie der Tätigkeitsbeschreibung beigefügt werden oder eine Bestätigung des Fremdsprachenzentrums der Heimatuniversität über die *Richtigkeit der gefertigten Übersetzung*.

Aus der Bescheinigung muss zweifelsfrei hervorgehen, um welche Famulatur nach § 3 Abs. 2 AAppO es sich handelt.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über die Famulatur, die im Ausland abgeleistet wurde, vom LPH M-V rechtzeitig vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung anrechnen zu lassen. Hierfür ist das Antragsformular (Website des LPH M-V) zu nutzen.

Kontakt

Abteilung Gesundheit

- Landesprüfungsamt für Heilberufe –

Tel. 0385 588-59992

E-Mail: Poststelle.LPH@lagus.mv-regierung.de

Stand: 17.05.2023